



Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Ziele der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande
- Nutzung und Gestaltung vorhandener Gebäude und Flächen im Ortskern
- Beiträge zum Flächen- und Klimaschutz

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Die Dorferneuerung muss eingeleitet sein
- Die Baumaßnahme muss im Verfahrens- bzw. Fördergebiet liegen
- Die Baumaßnahme muss den Zielen, Leitlinien der Dorferneuerung und den konkreten Vorgaben der Dorferneuerungsplanung entsprechen
- Die zu sanierenden Gebäude müssen mindestens 25 Jahre alt sein
- Die Maßnahme muss **vor** Baubeginn beantragt und bewilligt sein
- Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf von unter 1.000.- € werden nicht gefördert
- Maßnahmen, die nach anderen Programmen gefördert werden können, sollen vorrangig nach diesen gefördert werden

Information zur Förderung

- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes endet 12 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme
- Werden geförderte Bauten und bauliche Anlagen etc. entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, wird die Zuwendung zurückgefordert
- Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Was wird gefördert?	Wie wird gefördert?
Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)	
Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von	
<ul style="list-style-type: none"> • Wohn-, Wirtschafts- u. Nebengebäuden, Abbruch einschl. Entsorgung (bei Neugestaltung) 	Regelfördersatz: 30 % der Nettokosten* (bei Abbruch reduzierte Förderung) max. 50.000 € je Gebäude
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung auf der Grundlage dorfgerechter Planungen 	Regelfördersatz: 25 % der Nettokosten* max. Wohnhaus: 25.000 € max. Nebengebäude: 10.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken 	Regelfördersatz: 40 % der Nettokosten* max. 80.000 € je Gebäude
Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)	
Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen	Regelfördersatz: 25 % der Nettokosten* max. 15.000 € je Anwesen

*Nettokosten: Kosten ohne Mehrwertsteuer und abzüglich von Rabatten und Skonti

Was ist bei der Antragstellung zu beachten

1. Antragstellung nach der Einleitung des Dorferneuerungsverfahrens

Folgende Unterlagen sind als Anlage dem Antrag beizufügen:

- Kostenangebote oder -voranschläge von Firmen;
bei Kosten über 10.000 € netto Vergleichsangebot einer zweiten Firma!
- Kostenberechnungen bzw. detaillierte und nachvollziehbare Kostenaufstellungen
- Fotos des aktuellen Zustands, Skizzen zum Bauvorhaben insbes. auch bei der Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen
- Beratungsprotokoll soweit erforderlich und vorhanden (eine Beratung durch das Amt für Ländliche Entwicklung oder einen Architekten ist bei einer umfassenden Dorferneuerung möglich)
- Nachweise anderer Fördermittel und Förderdarlehen
- Baugenehmigung und bei Baudenkmalen denkmalpflegerische Erlaubnis

2. Zuwendungsbescheid für die Baumaßnahme vom Amt abwarten!

Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden, auch eine Auftragsvergabe zählt bereits als Beginn.

Bereits begonnene Maßnahmen können und dürfen nicht gefördert werden, auch begonnene Teilmaßnahmen führen zur Ablehnung des gesamten Antrages!

3. Ausführung der Baumaßnahme

- Das beantragte Vorhaben ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums fertig zu stellen
- Eine Förderung kann nur für Leistungen erfolgen, die bis dahin beschafft, geliefert und bezahlt wurden
- Der Zahlungsantrag ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen
- **Die Förderung von Kostenmehrungen ist grundsätzlich ausgeschlossen**
- **Abweichungen in der Bauausführung sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und können förderschädlich sein!**

4. Prüfung des Zahlungsantrages und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Abrechnungsunterlagen und Prüfung der Baumaßnahme vor Ort, Rückgabe aller vorgelegten Unterlagen
- Nach Erlass des Schlussbescheides erfolgt die Auszahlung durch die Staatsoberkasse Bayern

Anträge und Antragstellung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg

Ansprechpartner: Sachgebiet F3 - "Dorferneuerung"

Telefon: 0951 / 837 - 431 Bettina Lasonczyk
- 438 Thomas Kühnlein
- 439 Maria Günthner

**E-Mail: private-foerderung@ale-ofr.bayern.de
poststelle@ale-ofr.bayern.de**

Informationen und Formulare unter:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011